

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2014-0315 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 06.10.2014 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beschluss einer Nutzungs-u. Gebührenordnung für das Gemeindehaus Metelsdorf</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	29.10.2014	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Metelsdorf
Ö	11.11.2014	Gemeindevertretung Metelsdorf

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Metelsdorf stimmt dem Entwurf der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Metelsdorf, dem Entwurf der Nutzungsvereinbarung und dem Entwurf des Antrages auf Nutzung des Gemeindehauses zu.

### Sachverhalt:

Im neu errichteten Gemeindehaus in Metelsdorf können Räume Drittpersonen zur zeitweiligen Nutzung überlassen werden. Um dieses ordnungsgemäß zu regeln, macht sich eine verbindliche Nutzungs-u. Gebührenordnung erforderlich.

Hinweis des Amtes: Eine Koppelung einer Nutzungs-u. Gebührenordnung mit einem Mietvertrag, wie vom Sozialausschuss vorgeschlagen, ist nicht möglich. Eine „Ordnung“ wird einzig vom Bürgermeister der Gemeinde erlassen und stellt kein Vertragsverhältnis dar.

Somit haben Mietvereinbarungen und Unterschriften von Mietern oder dem Sozialausschuss in dieser Ordnung nicht zu erscheinen. Mietverhältnisse sind gesondert zu regeln.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:

1. Entwurf des Sozialausschusses zur Nutzungs-u. Gebührenordnung
2. Entwurf des Sozialausschusses für Nutzungsantrag
3. Entwurf des Amtes zur Nutzungs-u. Gebührenordnung
4. Entwurf des Amtes zum Nutzungsvertrag
5. Entwurf des Amtes zum Antrag auf Nutzung
6. Vorschlag Sozialausschuss „Nutzungs- und Gebührenordnung“
7. Vorschlag Sozialausschuss „Nutzungsvereinbarung“
8. Vorschlag Sozialausschuss „Antrag auf Nutzung des Gemeindehauses Metelsdorf“

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

